

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 130 „Sportanlage Stadtpark“ – Kaarst – im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
2. **Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13a BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Sportanlage Stadtpark“ – Kaarst – im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1315 und 1722 sowie Teile der Flurstücke 607 und 1473, Flur 9, Gemarkung Kaarst.  
Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.

2. Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Sportanlage Stadtpark“ – Kaarst – wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für die Sanierung der Sportanlage im Stadtpark zu sichern. Hierfür soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ festgesetzt werden.

Nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit **vom 18.03.2024 bis einschließlich 31.03.2024** auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) unter Bauen, Verkehr und Umwelt/Bebauungspläne/Aktuelle Bürgerbeteiligungen bzw. der Internetseite [www.o-sp.de/kaarst/beteiligung](http://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung) Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Zusätzlich können die verfügbaren Informationen

im Foyers der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst

in der Zeit **vom 18.03.2024 bis einschließlich 31.03.2024** von

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Termine können unter der Emailadresse [stadtplanung@kaarst.de](mailto:stadtplanung@kaarst.de) bzw. der Telefonnummer 02131. 987-845 vereinbart werden.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 18.03.2024 bis einschließlich zum 31.03.2024** bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an diese übermittelt werden. Auf die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme im Beteiligungsportal über die vorgenannten Internetseiten wird insbesondere hingewiesen.

Zudem können Stellungnahmen auf der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst nach vorheriger Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) eingestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 130 „Sportanlage Stadtpark“ – Kaarst – vom 29.03.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 05.03.2024

Die Bürgermeisterin

Gez.

Ursula Baum